VERORDNUNG (EWG) Nr. 238/87 DER KOMMISSION

vom 27. Januar 1987

zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 856/86 zur Eröffnung der in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vorgesehenen Destillation

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 856/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2975/86 (4), wurden die Fristen für die Nachweise festgelegt, die zur Freigabe der von der Brennerei gestellten Kaution erforderlich sind. Da sich diese Fristen als unzureichend erwiesen, sollten sie verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 856/86 wird wie folgt geändert:

— Im ersten Unterabsatz wird das Datum „1. November 1986" durch das Datum „1. Januar 1987" ersetzt,

— im zweiten Unterabsatz wird das Datum „1. Februar 1987" durch das Datum „1. April 1987" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39.
(3) ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1986, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 279 vom 30. 9. 1986, S. 6.